

26

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

-----

ZPO §§ 3, 6

Ist bei der Erbauseinandersetzung über den zum Nachlaß gehörenden Grundbesitz die Verteilung nur hinsichtlich einzelner Grundstücke streitig, so bemißt sich der Streitwert für die Auseinandersetzungsklage nur nach dem Verkehrswert derjenigen Nachlaßgrundstücke, über deren Verteilung zwischen den Parteien Streit besteht, auch wenn der der Klage zugrunde liegende Teilungsplan den gesamten zum Nachlaß gehörenden Grundbesitz betrifft. Die Erbquoten der Parteien sind bei der Wertberechnung nicht zu berücksichtigen.

BGH, Beschl. v. 17. März 1969 - III ZR 156/68 - OLG Celle

LG Hannover

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

III ZR 156/68

in Sachen

der Frau Ilse T [REDACTED] geb. M [REDACTED],  
H [REDACTED], Hi [REDACTED] Straße [REDACTED]

Klägerin, Widerbeklagten und  
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Anna M [REDACTED] geb. G [REDACTED],  
H [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],  
als Testamentsvollstreckerin für den Erbteil des Franz  
M [REDACTED], daselbst, am Nachlaß des am [REDACTED] 1965  
verstorbenen, zuletzt in H [REDACTED] wohnhaft gewesenen  
Dachdeckermeisters und Gastwirts Ignaz M [REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin und  
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte  
II. Instanz:

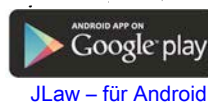
Rechtsanwälte [REDACTED], Dres.  
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und  
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 17. März 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Beyer, Gähtgens und Keßler beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf DM 10.000,- festgesetzt.

#### G r ü n d e :

Die Klägerin und ihr Neffe Franz M. haben auf Grund Testaments vom 9. August 1961 den am 1965 verstorbenen Dachdeckermeister und Gastwirt Ignaz M. je zur Hälfte beerbt. Die Beklagte ist als Testamentsvollstreckerin für den Erbteil des Franz M. eingesetzt. Zum Nachlaß gehört der im Grundbuch von H.-D. Bl. und eingetragene Grundbesitz, ein zusammenhängendes, an die Bo. Straße und die Hi. Straße angrenzendes Gelände, auf dem sich die Wohnhäuser B. Straße, Hi. Straße und befinden. Gegenstand des Rechtsstreits ist die Erbauseinandersetzung hinsichtlich dieses Grundbesitzes. Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Klägerin das Haus Hi. Straße, Franz M. die beiden anderen Häuser erhalten soll. Die Parteien streiten allein über die Verteilung der zu den Wohnhäusern gehörenden Hoffflächen.



Die Klägerin hat in erster Linie den im Grundbuch von H[REDACTED]-D[REDACTED] Bl. [REDACTED] eingetragenen Grundbesitz (Hi[REDACTED] Straße [REDACTED] nebst Hoffflächen), hilfsweise anstelle des Flurstücks [REDACTED]/[REDACTED] das im Grundbuch Bl. [REDACTED] als Hofffläche eingetragene Flurstück [REDACTED]/[REDACTED] für sich beansprucht und nach dieser Maßgabe die Verurteilung der Beklagten zur Einwilligung in die Auseinandersetzung und Auflassung dieser Grundstücke an die Klägerin verlangt.

Die Beklagte hat demgegenüber für Franz M[REDACTED] diejenigen Hoffflächen beansprucht, wie sie nach der tatsächlichen Teilung durch Zäune und der tatsächlichen Benutzung im Zeitpunkt des Erbfalls den Häusern B[REDACTED]-straße [REDACTED] und Hi[REDACTED] Straße [REDACTED] zuzurechnen sind. Hilfsweise hat sie die Teilung der Hoffflächen in der Weise begehrt, daß zu jedem Haus ein gleich großer Hofraum kommt. Mit dieser Maßgabe hat sie widerklagend die Verurteilung der Klägerin zur Duldung der dazu erforderlichen Vermessung der Grundstücke und zur Auflassung der von der Beklagten beanspruchten Grundstücke Zug um Zug gegen Auflassung des übrigen Grundbesitzes an die Klägerin beantragt.

Das Landgericht hat dem Hauptantrag der Klägerin stattgegeben und die Widerklage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat die Beklagte einen von dem Vermessungsingenieur I[REDACTED] angefertigten Lageplan über den Grundbesitz vorgelegt. Mit ihrer Berufung hat die Beklagte ihren Widerklageantrag weiter verfolgt mit der Maßgabe, daß an die Klägerin außer dem Wohnhaus Hi[REDACTED] Straße [REDACTED] nur die in dem Lageplan I[REDACTED] rot umrandeten Flächen fallen, hilfsweise,

festzustellen, daß die Beklagte als Testamentsvollstreckerin insoweit über den ganzen Nachlaß berechtigt ist, die Auseinandersetzung gemäß der in Ziff. 3 des Testaments vom 9. August 1961 vorgesehenen Weise mit dem Ergebnis vorzunehmen, wie es sich aus der Durchführung von Ziff. 1 des Widerklageantrages ergeben würde.

Die Klägerin hat mit ihrer Anschlußberufung hilfsweise beantragt, an sie nach Maßgabe des Lageplans I die Flächen innerhalb der Grenzen ABCDA, weiter hilfsweise die Flächen innerhalb der Grenzen ABCEFGA aufzulassen.

Das Berufungsgericht hat in Abänderung des landgerichtlichen Urteils auf Klage und Widerklage unter deren Abweisung im übrigen der Klägerin die im Lageplan I rot umrandeten Flächen mit den Eckpunkten ABCEFG, der Beklagten die übrigen Grundstücke zugesprochen und jede Partei zur Auflassung der danach der Gegenseite zustehenden Grundstücke Zug um Zug gegen Auflassung der ihr selbst zustehenden Grundstücke sowie ferner die Klägerin verurteilt, die für die Durchführung der Grundstücksteilungen erforderlichen Vermessungen zu dulden.

Hiergegen hat die Klägerin in vollem Umfang am 22. August 1968 Revision eingelegt. Sie hat mit Schriftsatz vom 12. Februar 1969 klargestellt, daß sie das Berufungsurteil nur insoweit angreifen wolle, als es ihr die mit dem Hauptantrag und dem ersten Hilfsantrag begehrten Hoffflächen nicht zugesprochen habe.

Bei der Bemessung des Gegenstandswerts für die Revision ist zu berücksichtigen, daß das Klagebegehren nicht schlechthin auf die Herausgabe von Grundstücken, sondern in erster Linie auf den Abschluß eines Erbaueinandersetzungsvertrages mit der Beklagten gerichtet ist, der die Verteilung von Nachlaßgrundstücken unter Miterben zum Gegenstand hat.

Ist eine solche Klage auf die Auseinandersetzung des gesamten Nachlasses gerichtet, so bemißt sich ihr Streitwert gemäß § 6 ZPO grundsätzlich nach dem uneingeschränkten Vollwert des Nachlasses, also nach dem reinen Nachlaßwert unter Abzug der Nachlaßverbindlichkeiten (vgl. BGH Beschlüsse vom 28. Oktober 1954 - IV ZA 15/54 - abgedruckt bei Lappe, Kostenrechtsprechung des BGH S. 18; vom 26. September 1961 - V ZR 229/60 -; vom 16. Februar 1962 - V ZR 6/61 = NJW 1962, 914). Weder ist der Streitwert nach dem bloßen Wert der Erbquote des Klägers zu berechnen, noch der Wert der Erbquote des Beklagten abzuziehen. Denn die Teilung erfaßt in einem solchen Fall rechtlich nicht nur die Quote des Klägers oder des Beklagten, sondern den ganzen Nachlaß, und soll jeden Erben zur Mitwirkung am Ganzen verpflichten. Auch wäre eine Berechnung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unverhältnismäßig umständlich und aufwendig, da sie eine Einzelbetrachtung sämtlicher im Teilungsplan vorgesehenen Rechtsveränderungen hinsichtlich aller Nachlaßgegenstände erforderlich machen würde.

Ist jedoch der Auseinandersetzungsplan über den ganzen Nachlaß nur in einzelnen Beziehungen streitig, so ist der Streitwert in diesem Fall nicht nach dem

vollen Nachlaßwert, sondern gemäß § 3 ZPO nach dem Interesse des Klägers an dem Abschluß des Auseinandersetzungsplans, der Wert des Beschwerdegegenstandes nach dem Interesse des Beklagten an einer anderweitigen Auseinandersetzung, d.h. nach dem Mehrbetrag zu bemessen, den der Beklagte erhalten könnte, wenn er nicht an den Urteilsspruch gebunden bliebe (BGH Beschluß vom 28. Oktober 1954 - IV ZA 15/54 - abgedruckt bei Lappe, Kostenrechtsprechung des BGH S. 18). Entsprechendes gilt, wenn wie im vorliegenden Fall die Auseinandersetzungsklage auf die Verteilung eines zum Nachlaß gehörenden Grundbesitzes gerichtet ist, über dessen Verteilung sich die Parteien nur bezüglich einzelner Grundstücke nicht einigen können. In einem solchen Fall ist der Streitwertberechnung der Verkehrswert derjenigen Nachlaßgrundstücke zugrunde zu legen, über deren Verteilung zwischen den Parteien Streit besteht. Im vorliegenden Fall kommen deshalb für die Streitwertberechnung nicht die gesamten Nachlaßgrundstücke, sondern nur die Hofflächen in Betracht, über deren Verteilung sich die Parteien nicht einigen können.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin nur die auf dem Lageplan rot umrandete Hoffläche, die zum Haus Hi [REDACTED] Straße [REDACTED] gehört, zugesprochen. Die Klägerin verlangt auch die auf dem Lageplan blau und gelb umrandeten Hofflächen bis zu der sogenannten Quergrenze in einer Gesamtfläche von etwa 100 qm. Beide Parteien gehen davon aus, daß der Verkehrswert für die Hofflächen im Zeitpunkt der Revisionseinlegung unter Berücksichtigung der auf dem Grundbesitz ruhenden Bela-

stungen 100 DM je qm betragen hat. Daraus errechnet sich ein Streitwert für die Revisionsinstanz von 10.000 DM.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Gähtgens

Keßler